

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Ländlichen Raum,
Landwirtschaft und Heimat**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 18/369**

**Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-
Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Rhein-
land-Pfalz und dem Saarland über die Zusammenarbeit im
Bereich der Beseitigung tierischer Nebenprodukte**

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 18/369 – zuzustimmen.

7.10.2026

Die Berichterstatterin:

Martina Braun

Der Vorsitzende:

Martin Hahn

Bericht

Der Ausschuss für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Heimat hat den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Rheinland-Pfalz und dem Saarland über die Zusammenarbeit im Bereich der Beseitigung tierischer Nebenprodukte – Drucksache 18/369 in seiner 4. Sitzung am 7. Oktober 2026 beraten.

Der Ministerialdirektor im Ministerium für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Heimat legt dar, der Staatsvertrag über die Zusammenarbeit im Bereich der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sei mittlerweile durch die zuständigen Fachministerinnen und Fachminister der vier Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz und dem Saarland unterzeichnet worden. Der Gesetzentwurf bedürfe nun der Zustimmung des Landtags, um den Staatsvertrag in das Landesrecht zu überführen. Die erste Beratung des Gesetzentwurfs sei vor einer Woche, am 30. September 2026, in der 11. Plenarsitzung des Landtags von Baden-Württemberg erfolgt.

Der Staatsvertrag stelle die Grundlage für den Zusammenschluss des Zweckverbands Tierische Nebenprodukte Südwest der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland sowie des Zweckverbands ztn Neckar-Franken, der das nördliche Baden-Württemberg sowie einen Landkreis in Bayern umfasse, zu dem neuen grenzüberschreitenden Zweckverband Tierische Nebenprodukte Südwest dar. Dieser Zusammenschluss sei wichtig für die tierhaltenden Betriebe in den beteiligten Ländern, da er eine Alternative zu den privaten Tierkörperbeseitigungsunternehmen biete, die mit ihren Anlagen Geld verdienen wollten und teilweise hohe Gebühren verlangten.

Der Staatsvertrag sei bewusst abstrakt gehalten, um künftig auch weitere Länder aufnehmen zu können.

Aufgrund der Gefahr sich ausbreitender Tierseuchen werde eine funktionierende Seuchenhygiene benötigt. Daneben mache ein Zusammenschluss der Zweckverbände wirtschaftlich Sinn. Ohne den Zusammenschluss hätte beim Zweckverband ztn Neckar-Franken die Gefahr einer Minderauslastung der Kapazitäten gedroht. Dies sei durch den Zusammenschluss nicht mehr der Fall.

Er bitte den Ausschuss für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Heimat, dem Gesetzentwurf Drucksache 18/369 zuzustimmen.

Eine Abgeordnete der Fraktion GRÜNE äußert, durch den Rückgang der Anzahl tierhaltender Betriebe im Land nehme auch die Menge an Tiermaterial aus dem Schlachtbetrieb sowie an anfallenden Tierkadavern ab. Im Seuchenfall nehme die Menge dagegen wieder zu, sodass die entsprechenden Kapazitäten in der Tierkörperbeseitigung benötigt würden. Die Entsorgungsstrukturen müssten daher so aufgestellt sein, dass sie auch im Seuchenfall schnell funktionierten. Der Staatsvertrag sei bereits im Februar 2026 geändert worden, um dem Rechnung zu tragen.

Die Fraktion GRÜNE werde dem Gesetzentwurf zustimmen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU bemerkt, seine Fraktion stimme dem Gesetzentwurf ebenfalls zu. Der Staatsvertrag ergebe Sinn. Er danke der Landesregierung, die den Staatsvertrag mit den anderen Ländern ausgehandelt habe. Die Änderungen dienten auch dazu, effiziente Verwaltungsstrukturen zu erhalten und bestehende Grenzen zu überbrücken. Dies erachte er als sinnvoll.

Ein Abgeordneter der Fraktion der AfD teilt mit, seine Fraktion werde dem Gesetzentwurf ebenfalls zustimmen. Auch im Hinblick auf die Gefahr der Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest begrüße seine Fraktion die länderweite Zusammenarbeit.

Er erkundigt sich, ob es Zahlen dazu gebe, wie ausgelastet die Tierkörperbeseitigungsanlagen derzeit seien und welche Kapazitäten noch verfügbar seien.

Eine Vertreterin des Ministeriums antwortet, die Tierkörperbeseitigungsanlagen seien gut ausgelastet. Es würden nicht nur Pflichtmaterialien entsorgt, zu denen tierische Nebenprodukte der Kategorien 1 und 2, also Materialien mit einem hohen und mittleren Risiko, gehörten, sondern es würden in einem geringen Maß auch tierische Nebenprodukte der Kategorie 3, bei denen es sich um Material mit einem geringen Risiko wie Schlachtabfälle von genusstauglichen Tieren handle, mit verarbeitet. Teilweise erfolge die Mitverarbeitung von K3-Material auch, um den Verarbeitungsprozess zu verbessern. Wenn beispielsweise einseitig nur Geflügel beseitigt werde, könne dies zu Problemen in den Anlagen führen. Es sei daher wichtig, immer auch auf die Zusammensetzung des Materials zu achten.

Um für den Seuchenfall gerüstet zu sein, gebe es als Seuchenreserve eine dritte Schicht in den Tierkörperbeseitigungsanlagen. In der Regel würden die Anlagen in zwei Schichten gefahren. Die dritte Schicht könne für den Notfall aktiviert werden, sodass die Anlagen dann auch am Wochenende und in der Nacht liefen. Auf diese Weise könnten die Kapazitäten der Anlagen erhöht werden.

Im Seuchenfall gebe es ferner Abkommen zwischen den Bundesländern, sich gegenseitig auszuhelfen. Beispielsweise habe Baden-Württemberg ausgeholfen, als in Hessen große Mengen an Puten zur Entsorgung angefallen seien.

Der Abgeordnete der Fraktion der AfD fragt, wie damit umgegangen werde, falls die Kapazitäten komplett belegt seien. Er führt aus, er erinnere sich noch an die Ausbreitung der Rinderseuche BSE in Großbritannien. Dort seien die Tiere einfach irgendwann aufeinandergestapelt und verbrannt worden, weil die Tierkörperbeseitigungsanlagen keine freien Kapazitäten mehr gehabt hätten.

Die Vertreterin des Ministeriums bringt vor, dies sei ein schwieriges Thema. Durch das Verbrennen von Tieren außerhalb von Tierkörperbeseitigungsanlagen werde das Virus in der Umgebung verteilt. Es handle sich somit um eine gefährliche Methode.

Nach EU-Recht bestehe die Möglichkeit, die Tiere zunächst zu deponieren. Dies sei in Deutschland nicht möglich, da organisches Material hier nicht auf Deponien gelagert werden dürfe. Die EU habe somit zwar eine Lösung gefunden, diese könne in Deutschland jedoch nicht angewendet werden. Eine Möglichkeit wäre beispielsweise eine temporäre Deponierung in Hallen oder auf geschütztem Erdreich, so dass keine Gefahr für das Grundwasser bestehe. Die Tierkörper könnten dann nach und nach in den Anlagen beseitigt werden.

Als Reaktion auf den Seuchenfall in Großbritannien habe das Regierungspräsidium Freiburg die Idee einer Hügelgrabvariante mit Grundwasserabdichtung gehabt, damit das Virus auf diese Weise nicht in die Umwelt gelangen könne. Es handle sich aber auch dabei nicht um eine permanente Lösung, auch hier müssten die Tierkörper nach und nach in Anlagen beseitigt werden.

Der Ausschuss beschließt einstimmig, dem Plenum zu empfehlen, dem Gesetzentwurf Drucksache 18/369 zuzustimmen.

21.10.2026

Martina Braun